

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Tierschutz beachten – besseren Brandschutz in Stallanlagen entwickeln und umsetzen!

Stellungnahme der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen

Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (AKNW) vertritt ca. 31.000 freischaffend, angestellt und beamtet tätige Architektinnen und Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner. Ihre Planungen richten die Mitglieder der AKNW gestaltend u.a. an den gesellschaftlichen, ökonomischen und technischen Vorgaben aus.

Das in dem Antrag angesprochene Thema wird tangiert durch

- den Verbraucher und die Agrarmarktbedingungen: der Wunsch nach niedrigen Fleischpreisen, die Industrialisierung und Globalisierung der Landwirtschaft erfordern sinkende Kosten u.a. in den Bereichen Bau und Bauunterhaltung
- die Öffentlichkeit: Fragen der öffentlichen Sicherheit (z.B. Brandschutz, Folgen für Luft und Wasser, für Sicherheitsinfrastruktur etc.) und den Wunsch, das Risiko zu senken,
- die Versicherungen: die Toleranz der Versicherungen bzw. den Druck in Richtung Prämienerrhöhung versus Aufrüstung,

Zentrales Thema des Antrags ist der Tierschutz: Tiere sind durch das Grundgesetz, das Tierschutzgesetz und z.B. durch die Landesbauordnung geschützt. Seit dem 1. August 2002 steht der Tierschutz im Grundgesetz. Nordrhein-Westfalen hatte 2013 die Tierschutz-Verbandsklage eingeführt, sie jedoch 2018 nicht verlängert und damit abgeschafft. In diesem Zeitraum hatten die Bauaufsichtsbehörden das gemeinsame Landesbüro der anerkannten Tierschutzvereine über anstehende Bauanträge im sachlichen Zusammenhang zu informieren. Daraus resultierende Problemfälle sind der AKNW nicht bekannt.

Vor diesem Hintergrund müssen sich Architekten an den gesellschaftlichen und technischen Vorgaben ausrichten und die Debatte um das Tierwohl und ethisch-moralische Aspekte - so schwer es auch fällt - anderen Protagonisten überlassen.

Brände und Brandursachen in Stallanlagen

Die Ursachen der in dem Antrag aufgeführten Brände sind der AKNW nicht bekannt. Einer Statistik der Landwirtschaftskammer NRW zufolge gehören Elektrizität und Kurzschlüsse mit zu den häufigsten Brandursachen. Die Brandschutzforschung benennt als ermittelte Brandursachen in landwirtschaftlichen Betrieben am häufigsten elektrische Ursachen, am zweithäufigsten Brandstiftung.

Auch über die Häufigkeit von Bränden in Stallanlagen oder insgesamt in der Landwirtschaft liegen der AKNW keine eigenen Erkenntnisse vor. Presseberichten zufolge, die sich auf einen Bericht der Landesregierung an den Landtag berufen, sollen sie in den letzten Jahren gestiegen sein.

Zu berücksichtigen sind auch die oft umfangreichen Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Gebäuden, von denen ebenfalls Gefährdungen ausgehen können.

Aufgrund der Schadensursache und der Schadenshäufigkeit bei den elektrischen Anlagen sollte geprüft werden, ob eine Änderung der PrüfVO zweckmäßig sein kann. Dies könnte die elektrischen Anlagen solcher Stallanlagen betreffen, die ihrer Größe nach als großer Sonderbau (1.600 m²) einzustufen sind, unabhängig davon, ob sie landwirtschaftlich oder gewerblich genutzt werden.

Zudem sollte geprüft werden, ob die Brandverhütungsschau intensiviert werden kann, um auch weitere Gefährdungen zu überprüfen. Diese ergibt sich aus § 26 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG). Für besonders gefährdete Gebäude, Betriebe und Einrichtungen dient die Brandverhütungsschau der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen und soll Maßnahmen nach sich ziehen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen. Die Brandverhütungsschau ist Angelegenheit der Gemeinde und ist je nach Gefährdungsgrad in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.

Fluchtverhalten von Tieren und Tierrettung

Für Personen werden die Rettungswege auf Selbstrettung ausgelegt. Im Allgemeinen sind Tiere, die in Ställen gehalten werden, nicht in der Lage, sich in einem Brandfall selbst zu retten. Zunächst sind sie eingebuchtet, sie verlassen diese Buchen aber auch nicht, ohne von Menschen (zum Teil jedes Tier einzeln) getrieben zu werden. Oft suchen sie aber auch den Weg zurück in den vermeintlich sicheren Stall, wenn sie den Auslauf nicht gewohnt sind. Die Rettung von Tieren ist also nur bedingt möglich. Zudem kann frei und gestört umherlaufendes Vieh die Löscharbeiten erheblich erschweren und die im Umgang mit Tieren nicht geübten Feuerwehrleute gefährden. Zu beachten ist, dass auch gerettete Tiere aufgrund Brandrauch, Verbrennungen oder Verletzungen im Nachhinein notgeschlachtet werden müssen.

Offenstallhaltung

Die Offenstallhaltung ist nur bei Großvieh möglich, das auch winterliche Temperaturen verträgt. In solchen Ställen kann der Rauch abziehen und die Hitze staut sich nicht. Bei Offenställen haben der Landwirt und die Feuerwehr Chancen, die Tiere erfolgreich zu retten, zumal Großvieh den Auslauf kennt.

Kleinvieh wie Schweine und Geflügel benötigen dagegen Wärme und somit beheizte, geschlossene Ställe. Hier kann sich Rauch leichter stauen. Das Fluchtverhalten dieser Tiere erschwert die Rettung.

Brandlasten

Anders als in historischen Ställen ist in modernen Betrieben die Brandlast gering, weil die Futtermengen anderweitig gelagert werden bzw. Gärfutter nicht brennt. Es muss zwischen Ställen mit oder ohne Einstreu differenziert werden. Zudem sind der Technisierungsgrad und die damit einhergehenden elektrischen Installationen zu berücksichtigen.

Löschwasserversorgung

Die Pflicht zur Bereitstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung ergibt sich aus § 3 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG): „Die Gemeinden treffen Maßnahmen zur Verhütung von Bränden. Sie stellen eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung sicher. Stellt die Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle fest, dass im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung eine besondere Löschwasserversorgung und -rückhaltung erforderlich ist, hat hierfür die Eigentümerin oder der Eigentümer, die Besitzerin oder der Besitzer oder ein sonstiger Nutzungsberechtigter Sorge zu tragen.“

Feuerwehrangriff

In ungünstigen ländlichen Situationen kann alleine die Zeit für die Branderkennung lange dauern. Die sog. Hilfszeit der Feuerwehr wird in der kommunalen Brandschutzbedarfsplanung nach § 3 Abs. 3 BHKG festgelegt. Nach den Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren für "Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten" (AGBF-Schutzziel) soll die erste Staffel nach 9,5 Minuten an der Brandstelle eintreffen (1,5 Minuten für die Gesprächs- und Dispositionszeit, 8 Minuten für die Ausrücke- und Anfahrzeit). Dieses Zeitziel gilt für Städte und kann für den ländlichen Raum mit langen, z.T. schwer befahrbaren Zuwegen und mit freiwilligen Feuerwehren anders festgelegt werden. Dann beginnen Rettungsarbeiten, deren Zeitvorgaben aber auf dem Selbstrettungsprinzip für Menschen basieren.

Im ungünstigsten Fall trifft die Feuerwehr auf eine noch nicht geräumte Stallanlage in Vollbrand. Für die Tiere kommt dann jede Hilfe zu spät.

Bauordnungsrechtliche Grundanforderungen

Unabhängig davon, ob Anlagen der Massentierhaltung nach dem Bundes-Immissionsschutz (sog. BImSchG-Verfahren oder dem bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren zu genehmigen sind, unterliegen sie den Anforderungen der Landesbauordnung, seit 2019 der BauO NRW 2018.

Als zentrale Vorschriften besteht die allgemeine Schutzklausel des § 3 für öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen.

Die brandschutztechnische Schutzklausel des § 14 fordert, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind

Baulicher Brandschutz

Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 b BauO gehören land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebäude der Gebäudeklasse 1 an. Hieraus ergeben sich dann in der Folge die Anforderungen an den Brandschutz dieser Gebäudeklasse.

Bei der Festlegung des Feuerwiderstands von Bauteilen gelten zunächst die Anforderungen der Gebäudeklasse 1. Damit wird z.B. für tragende Wände, Pfeiler, Stützen kein Feuerwiderstand gefordert. Damit können die tragenden Teile freistehender landwirtschaftlicher Ställe zunächst ohne den Nachweis eines besonderen Feuerwiderstands erstellt werden.

Gebäude mit mehr als 1.600 m² Grundfläche des Geschosses mit der größten Ausdehnung zählen dagegen zu den großen Sonderbauten nach § 50 Abs. 2 Nr. 3. Damit können deutlich höhere Anforderungen gestellt werden, die in § 50 Abs. 1, formuliert sind, beispielsweise:

- Abstände zu Gebäuden, öffentlichen Verkehrsflächen und Gewässern
- Anordnung der Bauten auf dem Gelände
- Ausführung von Bauteilen bzgl Brandschutz
- Wasserversorgung für Löschzwecke
- Organisatorischer Brandschutz

Unerheblich erscheint die Frage, ob es sich überhaupt um ein landwirtschaftliches oder ein gewerbliches Gebäude handelt. Dies leitet das Bauministerium aus § 201 BauGB ab. Demnach ist die Tierhaltung dann landwirtschaftlich, wenn das Futter überwiegend auf eigenen Flächen erzeugt werden kann. Im Ergebnis kommt das Ministerium zu der Auffassung, dass das Risikopotential von landwirtschaftlichen bzw. gewerblichen Tierhaltungsanlagen vergleichbar ist, daher sei bei freistehenden gewerblichen Tierhaltungsanlagen das gleiche Sicherheitsniveau zu fordern wie bei freistehenden landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden.

Rettungswege

Wie bei allen anderen Gebäuden ist auch bei Stallanlagen ein erster und zweiter Rettungsweg vorzusehen. Die Fluchtweglänge darf 35 m betragen. Türen müssen nach außen aufschlagen. Die Breite der Rettungswege muss ausreichend sein, für Tiere ist sie aber nicht ausdrücklich geregelt.

Brandwände

Es gilt § 30 Abs. 2 Nr. 3 BauO NRW 2018: „Brandwände sind erforderlich als innere Brandwand zur Unterteilung landwirtschaftlich genutzter Gebäude in Brandabschnitte von nicht mehr als 10.000 m³ Brutto-Rauminhalt.“ Dabei können größere Abstände gestattet werden, wenn die Nutzung des Gebäudes es erfordert und wenn Bedenken wegen des Brandschutzes nicht bestehen.

Diese Raumhöhe korrespondiert nur bei einer mittleren Raumhöhe von 6,25 m mit der Gefahrenschwelle von 1600 m² für den großen Sonderbau. Es wäre zu prüfen, ob hier eine Angleichung zielgerichtet sein kann.

Brandwände stören oft den betrieblichen Ablauf. In einem Brandschutzkonzept können dann Alternativen entwickelt werden, z.B. brandlastfreie Zonen

Rauchmelder und Sprinkleranlagen

Grundsätzlich sind Rauchwarnmelder und eine Brandmeldezentrale geeignet, Brände frühzeitig zu erkennen. Das Signal kann durch heutige Kommunikationstechnik problemlos den Betreiber des Stalles erreichen. Diese Früherkennung könnte die Zeit für Folgemaßnahmen verkürzen. Allerdings können die Meldesysteme durch Staub und Feuchtigkeit verschmutzen und so zu Fehlalarmen und Störungen führen.

Technische Hinweise gibt VdS 3449 Intensiv-Tierhaltungen – Konzepte für Alarmierungseinrichtungen in Stallanlagen, Hinweise für die Schadenverhütung

Die Überlegung, durch Sprinkleranlagen Brandfolgeschäden zu begrenzen wird in der landwirtschaftlichen Praxis für nicht zielführend erachtet, da

- a) viele Stalldächer aus Holzelementen bestehen mit einer unterseitigen Dämmung bzw. zweiten Schale,
- b) meistens die Dachkonstruktion brenne, so dass die Sprinkleranlage brennende Bauteile nicht erfasse und
- c) die Tiere so weder der Hitze, noch den Rauchgasen entkommen könnten (eingebuchtete Schweine, empfindliches Geflügel).

Fachempfehlungen zum Brandschutz in Stallanlagen

Der Verband der Feuerwehren in NRW und der Lenkungsausschuss Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz haben 2015 Fachempfehlungen zum Brandschutz in Stallanlagen herausgegeben. Dieses Papier beschreibt unter Berücksichtigung der verschiedenen Anforderungen aufgrund der Tierarten brandschutztechnische Maßnahmen für Stallanlagen. Von den Brandschutzsachverständigen werden diese Empfehlungen berücksichtigt. Es stellt insoweit eine anerkannte Regel der Bautechnik dar. Allerdings besteht Überarbeitungsbedarf, da die Empfehlungen noch auf der BauO NRW 2000 basieren.

Zudem könnte geprüft werden, ob in diesen Fachempfehlungen auch das generelle Rauchverbot aufgenommen werden kann (derzeit z.B. geregelt in VdS 3453 Brandschutz im landwirtschaftlichen Betrieb)

Fazit

Die AKNW erkennt keine Notwendigkeit, die BauO NRW 2018 in Bezug auf die Brandschutzbestimmungen für Tierhaltungsanlagen zu überarbeiten. Zu prüfen ist aber, ob die Gefahrenschwelle des großen Sonderbaus mit 1 600 m² und die Anforderung an Brandwände (ab 10 000 m³) harmonisiert werden sollten.

Maßgeblicher Faktor ist das unterschiedliche Fluchtverhalten von Tieren, das in gesetzlichen Bestimmungen kaum berücksichtigt werden kann.

Der Wunsch nach mehr Nachhaltigkeit ist zu befürworten, gerade wenn über die Form der Tierhaltung das Fluchtverhalten der Tiere berücksichtigt wird und die Räumzeit im Brandfall verkürzt werden könnte. Die Lösung wird für Rinder bereits durch offene Stallanlagen umgesetzt (Fluchtmöglichkeit und kaum Verrauchung). In der Schweine- oder Geflügelzucht ist dies jedoch wesentlich komplexer. Das Risiko des brand- oder brandfolgebedingten Tierverlustes ist unter diesen Bedingungen der Tierhaltung allein durch technische Vorkehrungen nicht signifikant zu senken.

Die AKNW empfiehlt daher, die Fachempfehlungen zum Brandschutz in Stallanlagen zu aktualisieren und ggf. über die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmung NRW (VV TB NRW) bauaufsichtlich einzuführen. Zudem sollte geprüft werden, ob die PrüfVO angepasst und die Brandverhütungsschau intensiviert werden können.

Literatur

Niederschrift über die Dienstbesprechung mit den Bauaufsichtsbehörden im Januar und Februar 2011

Bernhard Feller, Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Ursachen und Darstellung von aktuellen Bränden, 2013

Brandschutz-Forschung der Länder der Bundesrepublik Deutschland, Forschungsbericht Nr. 178: Effektiver, effizienter und wirtschaftlicher Brandschutz bei Massentierhaltung, 2017

Verband der Feuerwehren in NRW e.V., Lenkungsausschuss Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz: Fachempfehlungen zum Brandschutz in Stallanlagen, 2015

Düsseldorf, 6. März 2019